

Update DSGVO – was gilt und was nicht (mehr)?

Im Mai 2018 trat die Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, in Kraft. Gab es am Anfang viel Unruhe und Unsicherheit in vielen Praxen, so hat sich dies inzwischen größtenteils gelegt. Auf den PUNKT. hat für Sie gecheckt, welche Vorgaben aktuell gelten.

Der Datenschutz hat in den Praxen schon immer einen hohen Stellenwert. Aufgrund der persönlichen und zum Teil sehr sensiblen Informationen spielt

der korrekte Umgang mit Patientendaten und -unterlagen eine wichtige Rolle. Patienten müssen darauf vertrauen können, dass alles geschützt bleibt,

CHECKLISTE – WAS MÜSSEN SIE IN IHRER PRAXIS NUN TUN?

Alle Praxen und Medizinischen Versorgungszentren

- ✓ Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (personenbezogener Daten), die in der Praxis anfallen
- ✓ Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Praxis zum Schutz personenbezogener Daten ergreift
- ✓ Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und auf der Praxis-Website
- ✓ Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Software-Anbietern und anderen Dienstleistern anpassen oder neu abschließen. Solche Verträge sind notwendig, wenn Auftragnehmer auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können.

Große Praxen und Medizinische Versorgungszentren

- ✓ Beauftragen eines Datenschutzbeauftragten, wenn in der Praxis mindestens **20 Personen** regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, zum Beispiel am Empfang oder bei der Abrechnung. Übernimmt ein Mitarbeiter diese Aufgabe, benötigt er eventuell eine Schulung.
- ✓ Melden der Kontaktdaten der Praxis an die zuständige Aufsichtsbehörde

Das kann außerdem erforderlich sein

- ✓ In **seltenen** Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig sein, zum Beispiel wenn große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet oder die Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten. Der hessische Datenschützer hat besonders darauf hingewiesen, dass unter Umständen Datenschutz-Folgenabschätzungen notwendig sind. Beachten Sie hierzu unbedingt Veröffentlichungen unter **www.datenschutz.hessen.de**.
- ✓ Praxen, die mit Einwilligungserklärungen des Patienten arbeiten, zum Beispiel zur Weitergabe von Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, müssen die Erklärung um einen Hinweis auf Widerrufbarkeit ergänzen.
- ✓ Praxen, die eine Internet- oder Facebook-Seite anbieten, sollten die Datenschutzerklärung prüfen und ggf. anpassen; dies gilt ebenso, wenn personenbezogene Daten zum Beispiel über Kontaktformulare oder für einen Praxis-Newsletter erfasst und gespeichert werden.

was Ärzten oder Psychotherapeuten im Zuge Ihrer Behandlung bekannt wird. Mit der Einführung der DSGVO wurden die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinheitlicht. Für Praxen entstanden sowohl neue Nachweis- als auch Informationspflichten.

Vergleicht man die Veröffentlichungen zu den DSGVO-Vorgaben von 2018 mit denen von heute, so fällt eines ganz deutlich ins Auge: Bei der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten wurde der Mindestpersonenzahl, die regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, deutlich angehoben, ja, quasi verdoppelt.

Konkret bedeutet das: Eine Praxis muss einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn mindestens 20 Personen regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, zum Beispiel am Empfang oder bei der Abrechnung. Bei Einführung der DSGVO 2018 galt diese Regelung schon ab zehn Personen!

Auf den PUNKT. hat daher die Checkliste der KVH von damals aktualisiert.

Die KBV bietet zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit einen sogenannten „PraxisCheck“ an. Lesen Sie dazu ausführlich den Artikel ab Seite 18 f.

TERMINE IM JAHR 2021

Seit 2018 bietet die KVH Seminare zum Thema „Datenschutz und DSGVO“ an. Über 200 Personen haben dieses Angebot schon genutzt.

Referent: Daniel Schaupp, Datenschutzexperte, Prokurist bei DeltaMed Süd

3079

Sa. 19.06.21 Espenau 09:00–16:00 Uhr

3153

Sa. 25.09.21 KVH Frankfurt 09:00–16:00 Uhr

3202

Sa. 13.11.21 KVH Frankfurt 09:00–16:00 Uhr

Gebühr: 180,00 €

9 Fortbildungspunkte sind genehmigt

Neu ist das Angebot zur Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten. 2020 musste das Seminar coronabedingt leider ausfallen.

3118

Di. 07.09.21 KVH Frankfurt 11:00–17:00 Uhr

Mi. 08.09.21 KVH Frankfurt 09:00–17:00 Uhr

Do. 09.09.21 KVH Frankfurt 09:00–17:00 Uhr

Fr. 10.09.21 KVH Frankfurt 09:00–14:00 Uhr

Gebühr: 650,00 €

Anmelden können Sie sich unter **www.kvhessen.de/fortbildungsprogramm**

■
KBV, Cornelia Kur

Weitere Informationen rund um den Datenschutz in den Praxen finden Sie unter
www.datenschutz.hessen.de
www.kbv.de/html/datensicherheit.php